

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

zum Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. Wahlperiode (Drs 18/0001)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Anlage 1 zur Drucksache 18/0001 (Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. Wahlperiode) § 21 Abs. 1 „Aufgaben der Ausschüsse“ des Entwurfs der GO des Abgeordnetenhauses der 18. Wahlperiode

(1) Die Ausschüsse haben die ihnen vom Abgeordnetenhaus überwiesenen Vorlagen und Anträge für die Beschlussfassung im Abgeordnetenhaus vorzubereiten und über das Ergebnis unter Empfehlung entsprechender Beschlüsse an das Abgeordnetenhaus zu berichten. Ein dem Ausschuss durch das Plenum überwiesener Antrag ist auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies in einer Ausschusssitzung beantragt; in der Tagesordnung einer Ausschusssitzung wird nur ein derartiger Antrag berücksichtigt. Weitere Aufgaben können den Ausschüssen durch das Abgeordnetenhaus übertragen werden.

wie folgt zu ändern:

(1) Die Ausschüsse haben die ihnen vom Abgeordnetenhaus überwiesenen Vorlagen und Anträge für die Beschlussfassung im Abgeordnetenhaus vorzubereiten und über das Ergebnis unter Empfehlung entsprechender Beschlüsse an das Abgeordnetenhaus zu berichten. Ein dem Ausschuss durch das Plenum überwiesener Antrag ist auftrag ist auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, wenn eine Fraktion oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies in einer Ausschusssitzung beantragt; in der Tagesordnung einer Ausschusssitzung wird nur ein derartiger Antrag berücksichtigt. Weitere Aufgaben können den Ausschüssen durch das Abgeordnetenhaus übertragen werden.

Begründung:

Die vorgesehene Neureglung regelt die Erstellung der Tagesordnung in den Ausschüssen. Bisher war dies gewohnheitsrechtlich nach den üblichen Abläufen in der parlamentarischen Arbeit geregelt und richtete sich vornehmlich nach § 21 Abs. 1 der GO, wonach die Ausschüsse die ihnen vom Plenum überwiesenen Vorlagen und Anträge für die Beschlussfassung im Abgeordnetenhaus vorzubereiten haben und über das Ergebnis ihrer Beratungen unter Empfehlung entsprechender Beschlüsse an das Abgeordnetenhaus zu berichten haben. Hierbei waren alle Fraktionen „gleich“ zu behandeln.

Nun soll ein vermeintliches „Minderheitenrecht“ in die Geschäftsordnung eingeführt werden. Dieses bedarf aus Sicht der AfD-Fraktion einer Korrektur. Parlamentsanträge können derzeit vom Plenum entweder angenommen, abgelehnt oder ohne Beratung in einen Ausschuss überwiesen werden (§ 39 Abs. 2 GO). Anträge können gem. § 39 Abs.1 GO entweder von einer Fraktion oder von 1/5 der Mitglieder des Abgeordnetenhauses eingereicht werden. Dem Entwurfsvorschlag der neuen GO zufolge sollen Anträge, welche an die Ausschüsse überwiesen wurden, dort überhaupt erst bei Erreichen eines einem Quorums von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung sollen die parlamentarischen Ausschüsse und ihre Mehrheitsverhältnisse das Plenum widerspiegeln. Es lässt sich somit verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen, an die Einbringung und Behandlung von Anträgen im Plenum geringere Anforderungen zu stellen, wohingegen diejenigen Anträge, welche durch das Plenum in einen Ausschuss überwiesen werden, nun ein Quorum von 1/4 innerhalb der Ausschüsse erreicht sein muss, damit dort überhaupt auf der Tagesordnung „ein derartiger Antrag berücksichtigt“ wird.

Es besteht hier eine Missbrauchsgefahr. Die Neureglung könnte sich dahingehend auswirken, dass hier bestimmte Fraktionen an einer effektiven Parlamentsarbeit gehindert werden. Schließlich könnte hier ein Automatismus eintreten, Plenumsanträge einer bestimmten Fraktion regelmäßig in die zuständigen Ausschüsse zu verweisen, wo sie aufgrund der Mehrheitsverhältnisse schlicht und einfach nicht behandelt werden.

Die AfD-Fraktion beantragt daher, das Ausschussquorum an das erforderliche Plenumsquorum für das Einbringen von Anträgen (§ 39 Abs. 1 GO AGH) spiegelbildlich anzupassen, um die Minderheitenrechte in den Ausschüssen zu wahren. Es können dann entweder auf Antrag 1/5 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder aber auf Beschlussantrag einer Fraktion bestimmte Tagesordnungspunkte, die aus Sicht der mit dem erforderliche Quorum ausgestatteten Ausschussmitglieder oder aus der Sicht einer Fraktion als besonders „wichtig“ sind, vorgezogen werden.

Die vorgesehene Neuregelung ist unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes abzulehnen. Die AfD-Fraktion macht ihre Zustimmung zur gemeinsamen Einreichung des GO-Entwurfs von der Bedingung abhängig, dass der hier vorgeschlagene Änderungsantrag angenommen wird.

Berlin, den 26. Oktober 2016

Pazderski
und die übrigen Mitglieder
der AfD-Fraktion Berlin